



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege  
und Transformation  
Herrn Michael Hüttner, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



**DIE MINISTERIN**

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: post-  
stelle@mastd.rlp.de  
www.mastd.rlp.de

30. September 2025

<b>Mein Aktenzeichen</b> PuK	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.rhein@mastd.rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> 06131/16-2415
---------------------------------	--------------------------	--	---------------------------------------

**37. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am  
18. September 2025**

**hier: TOP 1**

**Steigende Zahlen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen  
Antrag der Fraktionen der CDU, Vorlage 18/7855**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 37. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 18. September 2025 hat der Vertreter der Landesregierung Informationen zum Verhältnis von ambulanten und stationären Leistungen, insbesondere bei Hilfen für Kinder und Jugendliche sowie zur Entwicklung der Zahlen zugesagt.

Ich berichte daher wie folgt:

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen gelten die bundesgesetzlichen Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Aufgrund der Zuständigkeitsregelungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind in Rheinland-Pfalz alleine die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Diese Aufgabe führen sie im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung aus.



In § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch regelt der Gesetzgeber die als Bundesstatistik durchzuführende Erhebung zur Beurteilung der Auswirkungen des Zweiten Teils des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch. Gemäß § 147 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht in Bezug auf die nach § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durchzuführenden Erhebungen eine grundsätzliche Auskunftspflicht der in § 147 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen. Auskunftspflichtig sind demnach die für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistik amtlich betrauten Stellen (Erhebungsstellen), hier also die jeweiligen Statistischen Landesämter (vgl. § 148 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erstellt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für jedes abgelaufene Quartal einen Bericht, der dem fachlich zuständige Ministerium vorzulegen ist. Mit dem Rundschreiben Nr. 01/2022 hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitales konkretisierend geregelt, dass sich die zu übermittelnden Daten am Datensatzaufbau der Bundesstatistik nach den §§ 143 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch orientieren.

Aufgrund verschiedener Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung der EDV-technischen Voraussetzungen konnten bis Januar 2025 nicht immer alle Landkreise und kreisfreien Städte vollständige Werte übermitteln.

Zur Entwicklung der Zahlen wird im Folgenden auf die Daten des Statistischen Bundesamtes Bezug genommen. Bei den herangezogenen Zahlen handelt es sich um die Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Im Bereich der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen umfassen diese lediglich jene Kinder und Jugendlichen mit einer körperlichen und/ oder geistigen Behinderung. Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen sind leistungsrechtlich gemäß § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuordnen und somit nicht in der Statistik erfasst.



Im Jahr 2020 waren in Rheinland-Pfalz rund 36.515 Menschen Eingliederungshilfeleistungsberechtigt. Im Jahr 2021 ist ein Anstieg der Zahlen um 6,55 Prozent zu verzeichnen, im Jahr 2022 eine Reduktion um 2,71 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahlen der Jahre 2023 und 2024 sind nahezu identisch. Insgesamt ist die Zahl der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe zwischen den Jahren 2020 und 2024 um 3.260 Menschen gestiegen. Das entspricht einem Anstieg von rund 8,92 Prozent in den letzten fünf Jahren.

Ein Blick auf die Zahlen der Leistungsberechtigten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im Bereich U18 zeigt, dass die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe um rund 23,95 Prozent von 7.035 auf 8.720 gestiegen ist.

Damit betrug der Anteil der minderjährigen Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im Jahr 2020 rund 19,27 Prozent. Im Jahr 2024 waren es im Vergleich dazu 21,92 Prozent.

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (EVAS-Nr. 22161).					
Statistik der Empf. v. Eingliederungshilfe (SGB IX)					
Empfänger von Eingliederungshilfe (Anzahl)					
Jahr	unter 18 Jahre	18 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr	Insgesamt
2020	7035	11910	15005	2570	36515
2021	8020	12445	15555	2890	38910
2022	8085	11845	14920	3000	37855
2023	8475	12360	15490	3260	39590
2024	8720	12370	15245	3440	39775

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025 | Stand: 11.09.2025



Im Zuge der Reform durch das Bundesteilhabegesetz, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wurde das Leistungsgerecht der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgerecht des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch überführt. Zentraler Gegenstand der Reform waren die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen sowie die am individuellen Bedarf orientierte, personenzentrierte Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe.

Im Rahmen der Personenzentrierung wurde dabei die Differenzierung in die ehemals „ambulanten“ und „(teil-)stationären“ Leistungen der Eingliederungshilfe aufgehoben und die Trennung der existenzsichernden Leistungen von der Fachleistung etabliert. Seit dem 1. Januar 2020 wird demzufolge nicht mehr zwischen „ambulanten“ und „stationären“ Leistungen unterschieden.

Die Erhebung des statistischen Bundesamtes erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Leistungsberechtigt sind nach § 99 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Erfassung erfolgt nach der Art der Leistungen differenziert zwischen:

- Leistung zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM),
- Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern,
- Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern,
- Leistung zur Teilhabe an Bildung,
- Leistung für Wohnraum,
- Assistenzleistung nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i. V. m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX,
- Assistenzleistung nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i. V. m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX,
- heilpädagogische Leistung,
- Leistung zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Leistung zur Förderung der Verständigung,
- Leistung für ein Kraftfahrzeug,



- Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
- Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe,
- Besuchsbeihilfen,
- sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Schall